



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Fachbereich Revisionen und Inspektionen  
Interne Revision

---

# Direktzahlungen 2024 im Kanton Luzern

## Revisionsbericht vom 30. Oktober 2025

**Revisionsauftrag BLW-2025-0002**

---

### Verteiler

Organisation	Funktion
<b>BLW</b>	Direktor, Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Fachbereichsleiter Direktzahlungsgrundlagen, Fachbereichsleiter Direktzahlungsprogramme
<b>Kanton Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)</b>	Abteilungsleiter Landwirtschaft, Leiterin Direktzahlungen & Naturschutzverträge
<b>Generalsekretariat WBF</b>	Generalsekretärin, Stv. Generalsekretärin, Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen, Referent
<b>Eidgenössische Finanzkontrolle</b>	Leitung Prüfbereich 4 WBF/ETH

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Management Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag und Vorgehen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Auftrag und Revisionsziele.....	5
2.2	Revisionsgrundsätze und -umfang .....	5
2.3	Schlussbesprechung.....	5
<b>3</b>	<b>Detailbericht .....</b>	<b>6</b>
3.1	System im Kanton .....	6
3.1.1	Kantonale Rechtsgrundlagen .....	6
3.1.2	Organisation und Hilfsmittel im Kanton .....	6
3.1.3	Zusammenarbeit und Zuständigkeiten im Kanton .....	7
3.1.4	Zusammenarbeit mit Dritten .....	8
3.1.5	Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsysteem und BCM .....	8
3.1.6	Veränderungen seit der letzten Oberaufsicht 2022 .....	9
3.1.7	Fazit zum System .....	9
3.2	Finanzfluss Bund – Kanton – Bewirtschaftende .....	10
3.2.1	Mittelbedarf .....	12
3.2.1.1	Anspruch für alle Direktzahlungsarten.....	12
3.2.1.2	Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen .....	13
3.2.1.3	Kantonsanteile .....	13
3.2.1.4	Bundesgelder.....	13
3.2.2	Mittelherkunft .....	13
3.2.2.1	Mittelherkunft BLW .....	13
3.2.2.2	Mittelherkunft Kanton .....	13
3.2.3	Mittelverwendung.....	14
3.2.3.1	Auszahlung an die Landwirte .....	14
3.2.3.2	Inkassi für den Kanton und Private.....	14
3.2.4	Plausibilisierungen.....	14
3.2.5	Fazit zum Finanzfluss .....	15
<b>4</b>	<b>Prüfungsurteil.....</b>	<b>15</b>
<b>Anhänge .....</b>		<b>16</b>
Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben .....		16
Anhang 2: Glossar / Abkürzungen .....		17

## 1 Management Summary

Als Interne Revisionsstelle des BLW (IR BLW) haben wir im Kanton Luzern (LU) die Abwicklung und Auszahlung der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) für das Jahr 2024 geprüft. Basis dazu bildeten die relevanten gesetzlichen Regelungen auf Bundesstufe sowie die Revisionsstrategie und unser Revisionsprogramm. Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung der Massnahmen gegenüber dem BLW ist der Kanton LU verantwortlich, während unsere Aufgabe darin bestand, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfungsaktivitäten erfolgten gestützt auf die «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision». Entsprechend sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der finanziellen Abwicklung der Bundesmittel und den geprüften Abläufen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften den Vollzug mittels Analysen, Erhebungen auf der Basis von Stichproben und Interviews. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungen eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bilden.

Die Prüfungsresultate fassen wir wie folgt zusammen:

Die Organisation im Bereich der DZ erachten wir als zweckmässig. Die aktuell für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als «ausreichend» beurteilt. Der Vertrag für das Agrarinformationssystem LAWIS mit der Softwarefirma SOFTEC läuft noch bis 2028. Derzeit sind Abklärungen betreffend einer Anschlusslösung im Gang. Die Mitarbeiterinnen sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Das vorhandene Fachwissen gilt es im Rahmen der anstehenden personellen und technischen Veränderungen zu bewahren.

Im Bereich der kantonalen rechtlichen Grundlagen besteht kein Anpassungsbedarf. Die finanzrelevanten Geschäftsprozesse und Checklisten sind ausführlich dokumentiert. Bei der Dokumentation dieser Prozesse wie auch bei der Definition der Risiken und internen Kontrollen im Vollzug der DZ besteht ein geringes Optimierungspotenzial. Die Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Kantonsverwaltung als auch mit externen Partnern funktioniert gut. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen mit allen Beteiligten schriftliche Leistungsvereinbarungen. Die Aufsicht über die akkreditierten Kontrollstellen funktioniert gut. Inhärenten Interessenkonflikten wird mittels Anwendung des 4-Augen-Prinzips und informellen Ausstandregelungen entgegengewirkt. Unbefangenheitserklärungen könnten diese Bestrebungen noch formalisieren.

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten korrekt überwiesen worden.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Aus der Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel verbleibt lediglich eine Rundungsdifferenz.

Der Vollzug der DZ im Kanton erfolgt rechtmässig. Wir können zudem für die Abwicklung der DZ die Ordnungsmässigkeit bestätigen.

**Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht:**

Die Revision sowie die Rückmeldungen im Revisionsbericht erachtet die Dienststelle Landwirtschaft und Wald als sehr wertvoll. Die Revisoren waren gut vorbereitet und führten die Revision ruhig, zielgerichtet und lösungsorientiert durch. Die Besprechungen und Diskussionen fanden in einer angenehmen Atmosphäre statt. Wir betrachten die Hinweise und Feststellungen als wichtigen Beitrag zur Verbesserung unserer internen Abläufe, der Organisation und der Prozesse.

Die vertiefte Prüfung und die Rückmeldungen der Revisionsstelle haben der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Gewissheit gegeben, dass der Vollzug der Direktzahlungen im Kanton Luzern korrekt erfolgt und die Rechnungslegung transparent sowie nachvollziehbar ist.

Die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen wurde bereits teilweise abgeschlossen (z. B. im Bereich der Erbengemeinschaften) oder befindet sich aktuell in Bearbeitung. Besonders hinweisen möchten wir auf die Thematik der Ko-Finanzierung im Zusammenhang mit den Kürzungen. Diese war auf den ersten Blick schwer zu erkennen und konnte erst nach einer genauen und aufwändigen Analyse festgestellt werden. Dabei zeigte sich, dass die Berechnung in unserem EDV-System leicht angepasst werden musste.

Im Unterschied zum ersten Feedback nach der Revision stellen wir fest, dass der aktuelle Revisionsbericht in einzelnen Punkten eine kritischere Beurteilung enthält.

## **2 Auftrag und Vorgehen**

### **2.1 Auftrag und Revisionsziele**

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2025 der IR BLW wurde der an den Kanton LU delegierte Vollzug im Bereich der Direktzahlungen (DZ) einer System- und Finanzrevision unterzogen.

Die Revisionsziele lauteten folgendermassen:

Den Nachweis erbringen, dass

- die Organisation im Kanton zweckmässig funktioniert und die Abwicklung der DZ dokumentiert ist
- die DZ 2024 im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen wurden
- der Finanzfluss der DZ 2024 ohne unerklärbare Differenzen abgestimmt werden kann

### **2.2 Revisionsgrundsätze und -umfang**

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision» des IIA. Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Unsere Prüftätigkeit beinhaltete die Funktionsweise des Systems (Kantonale Rechtsgrundlagen, Organisation und Hilfsmittel des Fachbereichs «Direktzahlungen & Naturschutzverträge», Schnittstellen und Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen, Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsysteem und Business Continuity Management) sowie den Vollzug der DZ im Kanton für das Rechnungsjahr 2024.

Die Revision umfasste Recherchen, Interviews sowie Prüfungshandlungen und wurde im Zeitraum von Juli bis September (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 3. und 4. September 2025 in Sursee statt.

### **2.3 Schlussbesprechung**

Die ersten Ergebnisse der Prüfung wurden der geprüften Stelle mündlich am 4. September 2025 mitgeteilt und anschliessend mittels Berichtsentwurf schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen zum Berichtsentwurf wurden berücksichtigt und die Stellungnahmen zu den Feststellungen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen.

Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des BLW wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung wird der zuständige Fachbereich des BLW mit den Verantwortlichen des Kantons LU Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

### 3 Detailbericht

Grundsätzlich haben wir im Rahmen unserer Prüfungsaktivitäten festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten korrekt erfolgt sind. Im Folgenden gehen wir unter anderem auf einzelne Feststellungen ein, bei welchen wir noch Verbesserungspotenzial orten.

#### 3.1 System im Kanton

##### 3.1.1 Kantonale Rechtsgrundlagen

Auf Kantonsstufe sind neben den Grundlagen auf Stufe Bund, das kantonale Landwirtschaftsgesetz (SRL 902), die kantonale Landwirtschaftsverordnung (SRL 903), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer-Kanton Luzern (SRL 702) sowie die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV. SRL 703) massgebend für den Vollzug der DZ.

DZ sind Bundesgelder und sind den Landwirten grundsätzlich ungeschmälert auszurichten. Ein Abzug bzw. eine Verrechnung ist einzig unter bestimmten Voraussetzungen möglich, unter anderem, wenn gegenseitige Forderungen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen und die Forderungen fällig sind. Der Bund ist Schuldner der DZ und nicht der Kanton, was dazu führt, dass der Kanton keine Verrechnungen mit eigenen oder Forderungen Dritter vornehmen darf. Eine kantonale gesetzliche Grundlage ist nicht genügend; diese kann einzig auf Bundesstufe geschaffen werden.

Die Bewirtschaftenden können im LAWIS ankreuzen, ob sie mit den Abzügen «Bauernverband LBV», «Berufsbildungsfonds», «Kosten NPr-Prüfung» sowie «Kontrollkosten Tierschutz/Tierwohl» einverstanden sind. Diese Angaben können jährlich einzeln angepasst und bestätigt werden. Die Abzüge für Rückzahlungen von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen sowie für Zahlungen an Betriebs- und Sozialämter werden über separate Vereinbarungen geregelt. Das Inkasso für die privaten Organisationen wird vom Kanton unentgeltlich erbracht.

##### 3.1.2 Organisation und Hilfsmittel im Kanton

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) ist dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement unterstellt. Es teilt sich in die Abteilungen «Landwirtschaft», «Wald», «Natur, Jagd und Fischerei» und «zentrale Dienste» auf. Die Abteilung Landwirtschaft ihrerseits ist nach den drei Fachbereichen «Direktzahlungen & Naturschutzverträge», «Strukturverbesserungen & Bodenrecht» und «Landwirtschaftliches Bauen & Ressourcenschutz» gegliedert.

Gemäss dem Jahresbericht des lawa ist für den Vollzug der DZV bei den direktzahlungsberechtigten 3'984 Ganzjahres- und 239 Sömmerrungsbetrieben der Fachbereich «Direktzahlungen & Naturschutzverträge» zuständig. Für die Abwicklung der DZ werden aktuell 645 Stellenprozente eingesetzt (ohne Naturschutzverträge). Die personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als «ausreichend» bezeichnet. Nachfolgeregelungen infolge von Pensionierungen wurden gefunden und können parallel eingeführt werden. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Dies gilt es im Rahmen der anstehenden personellen Veränderungen zu bewahren.

Der Kanton setzt für den Vollzug der DZ die Informatikanwendung LAWIS ein. Die Verantwortlichen sind mit der Applikation grundsätzlich zufrieden. Bei der Software werden nur noch Anpassungen vorgenommen die vom BLW zwingend vorgegeben oder mit wenig Aufwand grosse Erleichterung bringen. Die aktuellen Verträge laufen 2028 aus und es ist eine Nachfolgelösung in Abklärung. Die 12 Kantone, welche heute Agricola einsetzen haben gemeinsam eine öffentliche Ausschreibung gemacht. Der Softwareanbieter, der aktuell LAWIS hostet, hat den Zuschlag erhalten. Das Angebot basiert auf LAWIS.

### 3.1.3 Zusammenarbeit und Zuständigkeiten im Kanton

Betreffend die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten mit anderen Akteuren im Bereich der DZ kann Folgendes festgehalten werden:

#### Veterinäramt

Es existiert eine gute und enge Zusammenarbeit mit dem Veterinärdienst (angesiedelt beim Gesundheitsdepartement). Der Veterinärdienst arbeitet bei den Kontrollen seit 2021 auch mit dem Kontrolltool MOKA, somit bestehen nun keine Medienbrüche mehr. Der Veterinärdienst übernimmt einen Teil der Tierwohlkontrollen, während im Gegenzug die Tierschutzkontrollen teilweise an die privaten Kontrollstellen ausgelagert sind.

#### Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)

Die Dienststelle (DS) uwe des Kantons Luzern ist für den Gewässerschutz zuständig und informiert auf ihrer Webseite über Seen und Fließgewässer im Kanton. Der Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft erfolgt im Kanton Luzern aufgrund der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) durch das lawa.

#### DS Raum und Wirtschaft (rawi)

Als kantonale Fachstelle für die Erfassung, Aufbereitung und Verwaltung raumbezogener Daten leitet, koordiniert und überwacht die DS rawi die Arbeiten in den Bereichen Geoinformation und Vermessung. Sie betreibt zusammen mit den Luzerner Gemeinden und den Werken den Raumdatenpool.

#### Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung (BBZN)

Das BBZN ist eine vom Kanton Luzern getragene Aus- und Weiterbildungsstätte sowie eine Beratungsstelle. Im Auftrag des Bundes, des Kantons Luzern (insbesondere der DS Berufs- und Weiterbildung und dem lawa) sowie der beteiligten Branchenverbände bietet das BBZN verschiedene Bildungs- und Beratungsangebote an.

#### DS Steuern

Diese liefert dem lawa jährlich die Daten zu den definitiv veranlagten Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die Begrenzung des Übergangsbeitrags nach Einkommen und Vermögen (Art. 94 und 95 DZV).

#### DS Finanzen

Diese führt die Auszahlungen (Akonto-, Haupt- und Schlusszahlungen) der Direktzahlungen aus und verbucht diese Zahlungen.

In den Drehbüchern (Auszahlung) sind die Aufgaben und Schnittstellen zur DS Finanzen abgebildet: die Ankündigung der Zahlungen bei DS Finanzen vornehmen, die Übermittlung der Daten (Auszahlungslisten XML und DTA) an DS Finanzen, die Rückmeldungen von DS Finanzen abwarten sowie die Verbuchung der Zahlungen. Bisher nicht abgebildet in den Drehbüchern ist die Liquiditätsplanung.

<b>Feststellung IR BLW</b>	<b>Revisionsziel</b>	Die DZ 2024 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	<b>Feststellung 1</b>	Die Ergänzung der Liquiditätsplanung für die Bundes- und Kantonsmittel in den Drehbüchern sollte geprüft werden.
<b>Stellungnahme der geprüften Stelle</b>		Ist in der Zwischenzeit umgesetzt.

#### KOLAS-Zentralschweiz

Die Oberaufsichten über alle Kontrollstellen, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern haben, finden im Turnus durch die Kantone der KOLAS Zentralschweiz statt. Einmal jährlich findet ein Austausch mit allen Kontrollstellenleitenden statt. Dieser hat sich aus Sicht des lawa sehr bewährt.

### 3.1.4 Zusammenarbeit mit Dritten

#### Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Die Verantwortlichen sind mit der Zusammenarbeit mit dem BLW zufrieden. Gemäss lawa erfolgt diese pragmatisch, lösungsorientiert und auf Augenhöhe.

#### Private Kontrollstellen

Im Kanton Luzern sind 5 Kontrollorganisationen tätig. Die meisten Kontrollen werden durch die Aniterra AG (Fusion im Jahr 2024 von Qualinova AG und KuL/Carea) durchgeführt. Daneben übernimmt auch die Agricon GmbH Kontrollaufträge. Dazu kommen die beiden Bio-Kontrollorganisationen bio.inspecta AG und Bio Test Agro AG. Zusätzlich übernimmt auch der Veterinärdienst einen Teil der Tierkontrollen (Tierschutz und Tierwohl). Mit sämtlichen Kontrollorganisationen existiert eine schriftliche Leistungsvereinbarung. Die Kontrollstellen sind für die Ausbildungen ihrer Kontrolleure zuständig. Es finden jährlich zwei bis drei ganztägige Ausbildungsblöcke statt, an welchen jeweils auch Mitarbeitende des lawa teilnehmen.

Die Kontrollkoordination und Aufsicht nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) obliegt dem lawa. Dieses überwacht die vertraglichen Pflichten und Aufgaben der Kontrollstellen. Dazu vereinbart das lawa mit den Organisationen Termine für die Kontrollbegleitung (Oberkontrolle). Resultate und Massnahmen aus der Aufsicht werden laufend ausgetauscht. Die Oberaufsichten über die Kontrollstellen finden im Turnus durch die Kantone der KOLAS Zentralschweiz statt.

Einmal jährlich findet ein Austausch mit allen Kontrollstellenleitenden statt. Dieser hat sich aus Sicht des lawa sehr bewährt.

Grundsätzlich macht die Kontrollstelle Kürzungsvorschläge, die wiederum durch das lawa unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips kontrolliert und vollzogen werden.

Die Bewirtschaftenden können aus den verfügbaren Kontrollorganisationen frei wählen (jährlich mit der Programmanmeldung). Bio-Betriebe können selbstverständlich nur zwischen den zwei Bio-Kontrollstellen auswählen.

### 3.1.5 Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsysten und BCM

In LAWIS ist ein Grossteil der Prozesse vorgegeben. Die finanzrelevanten und fachbereichsspezifischen Geschäftsprozesse sind in sogenannten Drehbüchern (umfassende Prozessbeschreibungen) schriftlich festgehalten und für alle Mitarbeitenden digital verfügbar. Es bestehen die fünf Drehbücher Akonto-, Haupt-, Schlusszahlung, Datenerhebung und Kontrollwesen, welche jährlich überprüft werden. Darin ist festgehalten, wer wofür zuständig ist und bis wann was erledigt sein muss. Bei den kritischen Arbeiten existieren Checklisten, die abgearbeitet werden müssen. Erledigte Tätigkeiten werden grün markiert.

	<b>Revisionsziel</b>	Die DZ 2024 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen.
<b>Feststellung IR BLW</b>	<b>Feststellung 2</b>	Bei der Überwachung, dass Erbengemeinschaften höchstens 3 Jahre von den Ausbildungsanforderungen gemäss DZV Art. 4 ausgenommen sind, wird eine manuelle Kontrollliste eingesetzt. Bei den durch uns geprüften Fällen gab es Unstimmigkeiten (Betriebe fehlten auf der Liste oder waren nicht richtig datiert). Das lawa hat diesbezüglich bereits einen zusätzlichen IKS-Punkt ins Drehbuch aufgenommen.

<b>Stellungnahme der geprüften Stelle</b>	Bereits erledigt.
---	-------------------

Der Kanton verfügt über ein kantonsweites Konzept zum Internen Kontrollsysteem (IKS). Grundlage für das jeweilige fachbereichsspezifische IKS bilden die «Risiko- und Kontrollmatrizen», welche für sämtliche Prozesse bestehen.

Die Haupt- und Schlusszahlung werden als Schlüsselkontrollen beurteilt.

Ein Mitarbeiter aus der Abteilung führt selbst einen DZ-berechtigten Betrieb im Kanton LU. Dieser tritt bei Entscheidungen, die ihn betreffen, in den Ausstand. Die Mitarbeitenden können jederzeit bei Interessenkonflikten, wenn Familienmitglieder, Verwandte, Bekannte oder Freunde betroffen sind, in den Ausstand treten. Im Weiteren wird durch die Anwendung eines 4-Augen-Prinzips bei allen drei Auszahlungen Interessenkonflikten entgegengewirkt.

<b>Feststellung IR BLW</b>	<b>Revisionsziel</b>	Die DZ 2024 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen.
	<b>Feststellung 3</b>	Es bestehen bislang keine Unbefangenheitserklärungen, die mittels periodischer Aktualisierung zu einer weiteren Sensibilisierung beitragen könnten.
<b>Stellungnahme der geprüften Stelle</b>		Pendent. Thematik wird für die "Klausur Führung Landwirtschaft" anfangs Januar 2026 traktandiert.

Bezüglich Business Continuity Management (BCM) bestehen noch keine Vorgaben. Es gibt jedoch Massnahmen seitens des privaten Softwareanbieters sowie des lawa, um den funktionierenden Betrieb jederzeit zu garantieren.

### 3.1.6 Veränderungen seit der letzten Oberaufsicht 2022

Über die Feststellungen aus der letzten Oberaufsicht im Jahr 2022 durch den Fachbereich haben wir uns bezüglich der aktuellen Situation (Umsetzung und Weiterverfolgung) informieren lassen.

### 3.1.7 Fazit zum System

Die Organisation im Bereich der DZ erachten wir als zweckmässig. Die aktuell für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als «ausreichend» beurteilt. Die bestehende Software muss in absehbarer Zeit ersetzt werden. Es wird in Zusammenarbeit mit den Agricola- und übrigen LAWIS-Kantonen eine neue IT-Lösung evaluiert.

Im Bereich der kantonalen rechtlichen Grundlagen gibt es keinen Anpassungsbedarf. Die finanzrelevanten Geschäftsprozesse und Checklisten sind ausführlich in sogenannten Drehbüchern dokumentiert. Einzig die Thematik Liquiditätsplanung sollte noch ergänzt werden. Bei der Dokumentation dieser Prozesse sowie der Definition der Risiken und internen Kontrollen beim Vollzug der DZ sehen wir keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Kantonsverwaltung als auch mit externen Partnern funktioniert gut. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen mit allen Beteiligten schriftliche Leistungsvereinbarungen. Die Aufsicht über die akkreditierten Kontrollstellen und deren Kontrollkoordination wird durch das lawa wahrgenommen. Inhärenten Interessenkonflikten wird mittels Anwendung eines 4-Augen-Prinzips sowie informellen Regelungen entgegengewirkt. Unbefangenheitserklärungen könnten diese Massnahmen noch formalisieren.

### 3.2 Finanzfluss Bund – Kanton – Bewirtschaftende

Mit Hilfe einer Mittelflussrechnung werden nachfolgend die Zahlungsflüsse der Beiträge gemäss DZV auf Kantonsstufe abgebildet und einige ausgewählte Aspekte daraus beschrieben. Zudem haben wir bei unseren Revisionsarbeiten eine Plausibilisierung in dem Sinne vorgenommen, dass die Nettoauszahlungen und die Inkasso-Beträge gesamthaft die Summe ergeben sollten, auf welche die Bewirtschaftenden Anspruch haben. Als Resultat sollten keine unerklärbaren Differenzen bestehen bleiben.

<b>Mittelflussrechnung 2024 für Beiträge gemäss DZV</b>		<b>Kanton Luzern</b>	
<b>Mittelbedarf Kanton</b>			
(gemäss Schlussabrechnung Kanton vom 27.11.2024)			
<b>1 Anspruch für alle Direktzahlungsarten</b>			
<b>1a Total Kulturlandschaftsbeiträge (inkl. Sömmerrungsbeiträge)</b>		27'564'122.55	
Offenhaltungsbeitrag	9'136'899.90		
Hangbeitrag	11'026'826.80		
Steillagenbeitrag	551'166.15		
Hangbeitrag für Rebflächen	49'358.70		
Alpungsbeitrag (an Ganzjahresbetrieb)	3'884'835.60		
Sömmerrungsbeitrag	2'915'035.40		
<b>1b Total Versorgungssicherheitsbeiträge</b>		66'804'395.15	
Basisbeitrag	40'827'466.25		
Produktionserschwerungsbeitrag	19'809'464.30		
Beitrag für die offene Ackerfläche/Dauerkulturen	6'167'464.60		
<b>1c Total Biodiversitätsbeiträge</b>		32'004'042.60	
Qualitätsbeitrag Ganzjahresbetriebe	21'904'728.15		
Qualitätsbeitrag Sömmerrungsbetriebe	493'258.65		
Vernetzungsbeitrag (90 % Bund + 10 % Kanton)	9'606'055.80		
<b>1d Total Landschaftsqualitätsbeiträge (90 % Bund + 10 % Kanton)</b>		10'902'246.15	
Landschaftsqualitätsbeiträge auf LN	10'570'475.95		
Landschaftsqualitätsbeiträge im Sömmerrungsgebiet	331'770.20		
<b>1e Total Produktionssystembeiträge</b>		61'247'879.90	
Beitrag für biologische Landwirtschaft	3'135'745.25		
Beitrag für Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	2'593'179.55		
Beitrag für funktionale Biodiversität	72'189.50		
Beitrag für Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	4'770'408.90		
Beitrag für effizienten N-Einsatz	506'025.20		
Beitrag für GMF	8'933'936.10		
Beitrag für BTS	11'518'275.70		
Beitrag für RAUS	17'806'642.75		
Beitrag für WEIDE	9'007'338.65		
Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	2'904'138.30		
<b>1f Total Ressourceneffizienzbeiträge</b>		1'597'722.50	
Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	32'769.25		
Beitrag für N-reduzierte Phasenfütterung von Schweinen	1'564'953.25		
<b>Zwischentotal 1 ohne Übergangsbeitrag</b>		200'120'408.85	
<b>1g Total Übergangsbeitrag netto</b>		7'262'368.60	
Übergangsbeitrag brutto	8'089'249.30		
Begrenzung aufgrund Einkommen / Vermögen	826'880.70		
<b>Zwischentotal 2 mit Übergangsbeitrag netto</b>		207'382'777.45	
<b>2 Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen</b>		-671'419.65	
2a Abzüge Altersbegrenzung gemäss DZV	54'092.50		
2b Abzüge EU-Direktzahlungsbeiträge für Vorjahr	0.00		
2c Kürzungen gemäss DZV	586'569.55		
2d Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte	64'081.95		
2e Rückforderungen Vorjahre von Landwirten	94'839.55		
2f Administrative Zuschläge + Abzüge	0.00	0.00	
<b>Zwischentotal 5 mit Abzügen und Korrekturen</b>		206'711'357.80	
9 Saldo DZ Vorjahr im Kanton	0.00	0.00	
<b>10 Finanzbedarf Kanton für DZ</b>		206'711'357.80	
<i>Kantonsanteile im Bereich DZ:</i>			
11 Landschaftsqualitätsbeiträge (10 % von 1d)	1'090'224.62		
12 Vernetzungsbeiträge (10 % von Vernetzungsbeitrag 1c)	960'605.58		
13 Korrekturen Kantonsanteil	-5'219.60	-2'045'610.60	
<b>15 Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV</b>		204'665'747.20	

<b>Mittelherkunft BLW</b>			
21	Akontozahlung (29. Mai 2024)	114'500'000.00	
22	Hauptzahlung (3. Oktober 2024)	78'555'202.60	
23	Schlusszahlung (27. November 2024)	11'615'723.60	
<b>25</b>	<b>Zahlungen BLW an Kanton (SAP)</b>	<b>204'670'926.20</b>	<b>- 204'670'926.20</b>
<b>Mittelherkunft Kanton</b>			
26	Landschaftsqualitätsbeiträge (gem. Schlussabrechnung)	1'090'214.95	
27	Vernetzungsbeiträge (gem. Schlussabrechnung)	960'601.90	
28	Korrektur Zeile 13 ohne Rundungsdifferenz	-5'206.25	
<b>30</b>	<b>Kantonsanteil gemäss DZV</b>	<b>2'045'610.60</b>	<b>- 2'045'610.60</b>
<b>Mittelverwendung Kanton</b>			
<i>Netto-Auszahlungen an Landwirte:</i>			
40	Nachzahlungen / Rückforderungen 2023	47'917.55	
41	Akontozahlung	116'020'257.40	
42	Hauptzahlung	83'305'954.70	
43	Schlusszahlung	13'261'456.35	
44	Nachzahlung Einzelbetrieb ausserhalb DTA	5'179.00	
45	Auszahlung Phosphor ausserhalb DTA (Seevertrag)	47'857.65	
46	Nachzahlungen/Rückforderungen 2024	31'806.80	<b>212'656'815.85</b>
<i>Inkasso für Kanton:</i>			
50a	Rückzahlungen Investitionskredite (IK)	-	
50b	Rückzahlungen Betriebshilfedarlehen (BHD)	-	
51	Betreibungs- und Sozialämter	-	
52a	Kontrollkosten NPr-Prüfung	124'320.00	
52b	Kontrollkosten Tierwohl und Tierschutz	30'920.00	<b>155'240.00</b>
<i>Inkasso für Private:</i>			
56	Bauerverband inkl. Bauernzeitung	491'874.00	
59	Berufsbildungsfonds	207'499.00	<b>699'373.00</b>
<b>60</b>	<b>Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton</b>		<b>213'511'428.85</b>
<b>Plausibilisierungen</b>			
<b>Zahlungen BLW / Kanton</b>			
10	Finanzbedarf Kanton für DZ	206'711'357.80	
25	Zahlungen BLW an Kanton	204'670'926.20	
30	Kantonsanteil gemäss DZV	2'045'610.60	
<b>70</b>	<b>Differenz: +10-25-30</b>		<b>-5'179.00</b>
<b>Auszahlungen Kanton</b>			
25	Zahlungen BLW an Kanton	204'670'926.20	
30	Kantonsanteil gemäss DZV	2'045'610.60	
60	Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton	213'511'428.85	
<b>80</b>	<b>Differenz: +25+30-60</b>		<b>-6'794'892.05</b>
<b>zusätzlich ausbezahlt mit DZ-Abrechnung</b>			
90	Einzelkulturbeträge	1'316'450.95	
91	Getreidezulagen	891'663.40	
92	In-situ-Beiträge	85'743.40	
93	Kantonale Naturschutzbeiträge	2'010'651.05	
94a	Phosphorprojekt 62a GSchG	1'991'146.00	
94b	Kofinanzierung Phosphorprojekt 62a GSchG inkl. Kürzung	498'821.99	
95	Zwischentotal	6'794'476.79	
<b>Korrekturen</b>			
96	doppelt berücksichtigter Kofinanzierungsanteil Sonderfall (2c, 30)	417.15	
99	Zwischentotal	417.15	
<b>100</b>	<b>Saldo 80 + 95 + 99 (Rundungsdifferenz)</b>		<b>1.89</b>

### 3.2.1 Mittelbedarf

Der Kanton zählte im Jahr 2024 insgesamt 3'984 direktzahlungsberechtigte Ganzjahresbetriebe sowie 239 Betriebe mit Sömmerrungsbeiträgen (SöB) und vollzog zirka 207 Millionen Franken an Beiträgen gemäss DZV. Ausgangspunkt für die Einforderung der finanziellen Mittel bildete die Schlussabrechnung des Kantons vom 27. November 2024 gegenüber dem BLW, welche sich aufgrund der im LAWIS und SAP aufbereiteten Daten ergab.

#### 3.2.1.1 Anspruch für alle Direktzahlungsarten

Wir haben die Berechnungen dieser Beiträge, gestützt auf die von den Bewirtschaftenden deklarierten Daten sowie die Beitragsansätze gemäss DZV, jeweils anhand eines Betriebes je Direktzahlungsart stichprobenweise geprüft.

(1a) **Kulturlandschaftsbeiträge (KLB):** Die Berechnung des Hangbeitrags beruht auf den hinterlegten Flächenneigungen des Bundes in LAWIS. Wir konnten die Berechnungen für die Hang- und Alpungsbeiträge des ausgewählten Betriebes nachvollziehen.

(1b) **Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB):** Die Berechnungen des Basisbeitrags und des Produktionserschwerungsbeitrags konnten beim geprüften Betrieb anhand der deklarierten Flächen betragsmässig nachvollzogen werden.

(1c) **Biodiversitätsbeiträge (BDB):** Wir haben das Dossier eines Betriebes näher begutachtet, welcher Biodiversitätsbeiträge erhalten hat. Die Berechnungen der geltend gemachten Beiträge für die Qualität und Vernetzung konnten nachvollzogen werden. Der Biodiversitätsbeitrag wird in zwei Qualitätsstufen ausbezahlt. Für die höhere Qualitätsstufe müssen die Anforderungen der tieferen Stufe zwingend erfüllt sein. Die Beiträge werden kumulativ ausbezahlt, d.h. für die Qualitätsstufe II werden die Beiträge von Qualitätsstufe I und II ausbezahlt.

(1d) **Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB):** Das Landschaftsqualitätsprojekt im Kanton Luzern wird nach fünf Regionen aufgeteilt. Die ursprüngliche Projektphase 2014-2021 wurde um eine neue Projektphase 2022-2027 verlängert. Der Beitrag pro Betrieb setzt sich aus einem Grundbeitrag für drei zwingende Massnahmen sowie Einzelbeiträgen für mindestens drei weitere erfüllte spezifische Massnahmen zusammen. Für eine Einzelmaßnahme wurde eine beträchtliche Bandbreite definiert, damit allfällige vermeintliche Plafondsüberschreitungen vermieden werden können. Beim geprüften Betrieb konnten wir die korrekte Ermittlung und Auszahlung des Beitrags nachvollziehen. Da der Landschaftsqualitätsbeitrag zu 10 % durch den Kanton kofinanziert wird, ist der Abgleich des Mittelflusses zwischen Bund und Kanton aufgrund von Kürzungen, Nachzahlungen, Rückforderungen und Spezialfällen herausfordernd. Bis auf eine marginale Differenz, welche sich aus Rundungsdifferenzen auf Einzelbetriebsstufe ergibt, konnten wir den Abgleich vornehmen.

(1e) **Produktionssystembeiträge (PSB):** Wir haben ein weiteres Dossier eines Betriebes näher begutachtet, welcher Produktionssystembeiträge erhalten hat. Die Berechnungen der acht geltend gemachten Einzelbeiträge dieses Biobetriebs konnten nachvollzogen werden. Mängel aufgrund der Kontrollberichte waren keine zu verzeichnen.

(1f) **Ressourceneffizienzbeiträge (REB):** Die Berechnung des geltend gemachten Beitrags für stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen konnten wir bei einem Betrieb nachvollziehen.

(1g) Der **Übergangsbeitrag (UeGB)** berechnet sich nach dem für den jeweiligen Betrieb im Jahr 2014 festgelegten Basisbeitrag multipliziert mit dem vom BLW jährlich verordneten Faktor. Dies konnte anhand einer Stichprobe nachvollzogen werden. 337 Betriebe erhielten Abzüge aufgrund von Einkommensbegrenzungen und 100 aufgrund einer Vermögensbegrenzung. Beide Begrenzungen konnten wir anhand je eines Beispielbetriebes nachvollziehen. Die Auszahlung des UeGB an die Bewirtschaftenden erfolgte mit der Schlusszahlung der DZ.

### **3.2.1.2 Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen**

(2) Die Abzüge und Korrekturen haben wir sowohl stichprobenweise bei den ausgewählten Dossiers im Detail nachvollzogen als auch als Ganzes geprüft.

(2a) Abzüge infolge Altersbegrenzung gab es für einen Betrieb, welcher aufgrund des Alters des Bewirtschafters (Jahrgang 1944) keine DZ erhielt.

(2b) Abzüge für EU-Direktzahlungsbeiträge wurden keine vorgenommen.

(2c) Die ausgewiesenen Kürzungen aufgrund von Mängeln liessen sich bei den von uns geprüften Dossiers nachvollziehen. Festgestellte und in Acontrol erfasste Mängel werden konsequent gekürzt. Gemäss den Angaben des lawa wurden im Jahr 2024 3'125 Kontrollen auf 2'593 Betrieben durchgeführt. Rund ein Drittel der Kontrollen führten zu einem Mangel, wovon mehr als die Hälfte in einer Kürzung mündeten.

(2d) Die Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte konnten bei den von uns geprüften Dossiers finanziell nachvollzogen werden. Gesamthaft wurden bei 24 Betrieben Nachzahlungen vorgenommen. Unter Berücksichtigung des Kofinanzierungsanteils konnten wir den Totalbetrag der Nachzahlungen abstimmen.

(2e) Rückforderungen Vorjahre von Landwirten erfolgten im geprüften Jahr bei 131 Betrieben. Unter Berücksichtigung des Kofinanzierungsanteils konnten wir den Totalbetrag der Rückforderungen abstimmen.

(2f) Administrative Zuschläge und Abzüge wurden 2024 keine vorgenommen.

### **3.2.1.3 Kantonsanteile**

(11) + (12) Die kantonalen Mittel im Umfang von 10 % für die LQ und die Vernetzung mussten noch wie folgt korrigiert werden, damit sich der Gesamtbetrag nachvollziehen liess (13):

Differenz aus Kürzungen Naturschutz	CHF	3'636.40
Differenz aus kofinanzierten Nachzahlungen	CHF	-31.70
Differenz aus kofinanzierten Rückforderungen	CHF	1'184.40
Sonderfall (komplett gekürzter Betrieb, Kofinanzierungsanteil)	CHF	417.15
Rundungsdifferenzen (Einzel- vs. Gesamtbetrachtung)	CHF	13.35
Total	CHF	5'219.60

### **3.2.1.4 Bundesgelder**

(15) Zeigt den bereinigten Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV von rund 204.7 Mio. Franken gemäss der vom Kanton beim Bund eingereichten Schlussabrechnung.

## **3.2.2 Mittelherkunft**

Die Finanzierung der Massnahmen gemäss DZV erfolgt, mit Ausnahme der LQ und der Vernetzung, vollumfänglich durch Bundesgelder. Bei diesen zwei Massnahmen übernimmt der Bund maximal 90 % der vom Kanton festgelegten Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge gemäss DZV.

### **3.2.2.1 Mittelherkunft BLW**

(25) Die Zahlungen des Bundes konnten mit der Kantonsbuchhaltung abgestimmt werden.

### **3.2.2.2 Mittelherkunft Kanton**

(26) + (27) Widerspiegeln die vom Kanton eingesetzten Netto-Beträge für LQB und Vernetzung bei den Auszahlungen an die Bewirtschaftenden.

### **3.2.3 Mittelverwendung**

#### **3.2.3.1 Auszahlung an die Landwirte**

Die Auszahlungen der DZ erfolgten 2024 in drei Tranchen: per 21. Juni 2024 die Akontozahlung, per 17. Oktober 2024 die Hauptzahlung und am 18. Dezember 2024 die Schlusszahlung mit dem UeGB und SöB sowie allfälligen Korrekturen. Gleichzeitig mit den DZ wurden auch die Einzelkulturbeträge, die Getreidezulage, die In-situ-Beiträge sowie Beiträge für Phosphorprojekte ausbezahlt.

(40) bis (46) Die Zahlungen als Ganzes sowie jene an die dreizehn von uns geprüften Betriebe konnten nachvollzogen werden; sie stimmten mit den Abrechnungsunterlagen überein. Die zusätzlichen Nachzahlungen und Rückforderungen aus den Jahren 2023 (40) und 2024 (46) bestehen grösstenteils aus kantonalen Inkassomassnahmen/Abzügen im Bereich Tilgung IK/BHD und Forderungen von Betreibungsämtern.

#### **3.2.3.2 Inkassi für den Kanton und Private**

Im Kanton werden Tilgungsraten für Investitionskredite (IK) und Betriebshilfedarlehen (BHD) teilweise mit dem Anspruch auf DZ verrechnet, diese sind in den DTA-Zahlungen (41, 42 und 43) miteinbezogen. Gleiches gilt für die Begleichung von Forderungen der Betreibungsämter.

(52a) und (52b) Die gemachten Abzüge für kantonale Stellen konnten wir stichprobenweise bei den von uns geprüften Betrieben nachvollziehen; sie waren korrekt (siehe dazu Kap. 3.1.1). Ebenso konnten wir die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten verifizieren.

(56) und (59) Die gemachten Inkassi für Private konnten wir stichprobenweise bei den von uns geprüften Betrieben nachvollziehen; sie waren korrekt. Diese Inkassi werden vom Kanton unentgeltlich erbracht. Ebenso konnten wir die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten verifizieren. Gemäss Information der Verantwortlichen liegen aktuell bei sämtlichen direktzahlungsberechtigen Landwirtschaftsbetrieben schriftliche Einverständniserklärungen für verschiedene Inkassi und Abzüge von den DZ vor. Für die Begleichung von Forderungen gegenüber Betreibungsämtern liegen Pfändungsanzeigen vor. Dies konnten wir im Rahmen der Stichprobenfälle ebenfalls nachvollziehen.

### **3.2.4 Plausibilisierungen**

Die Plausibilisierung zwischen dem (10) Mittelbedarf und den (25) Zahlungen des BLW an den Kanton sowie (30) dem Kantonsanteil gemäss DZV ergibt eine erklärbare (70) Differenz von minus 5 179 Franken. Diese ist auf Vorjahresnachzahlungen eines Betriebes, welcher 2024 veräussert wurde, zurückzuführen.

Die Plausibilisierung zwischen den Zahlungen des (25) BLW sowie des (30) Kantons gemäss DZV und der (60) Bruttoauszahlung durch den Kanton ergibt eine (80) Abweichung von minus 6 794 892.05 Franken. Dieser Betrag setzt sich aus zusätzlichen Auszahlungen mit der DZ-Abrechnung zusammen. Dabei handelt es sich einerseits um Bundesgelder für Einzelkulturbeträge, Getreidezulage, In-situ-Beiträge und Beiträge Phosphorprojekt nach Art. 62 a GSchG sowie Kantongelder für Naturschutzbeiträge und den Kofinanzierungsanteil am Phosphorprojekt nach Art. 62 a GSchG.

Die Plausibilisierung zwischen den Auszahlungen Kanton (80) sowie den zusätzlichen Auszahlungen mit der DZ-Abrechnung (95) und einer Korrektur (99) eines Sonderfalls bei der Kofinanzierung, welcher sowohl in Position 2c als auch in Position 30 enthalten ist, ergibt lediglich eine verbleibende Rundungsdifferenz (100).

Im Zusammenhang mit dieser Revision, hat der Kanton Luzern festgestellt, dass aktuell die Kofinanzierung bei den Kürzungen zu Gunsten Bund nicht korrekt berechnet wurden. Dies wird nun behoben.

### **3.2.5 Fazit zum Finanzfluss**

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten korrekt überwiesen worden.

Im Gesamtüberblick konnten die Finanzflüsse nachvollzogen werden; die Schnittstelle zwischen LAWIS und der Buchhaltung funktioniert gut. Aus der Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel verbleibt lediglich eine Rundungsdifferenz.

## **4 Prüfungsurteil**

Die Organisation im Bereich der DZ ist zweckmässig, bei der Dokumentation der Prozesse sowie der Definition der Risiken und internen Kontrollen beim Vollzug der DZ sehen wir noch einen geringfügigen Weiterentwicklungsbedarf.

Aufgrund der Besprechung mit den Kantonsverantwortlichen haben wir keine Hinweise erhalten, dass die Beanstandungen der letzten Oberaufsicht nicht umgesetzt wurden.

Der Vollzug der DZ im Kanton erfolgt rechtmässig. Wir können zudem für die Abwicklung der DZ die Ordnungsmässigkeit bestätigen.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Aus der Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel verblebt lediglich eine Rundungsdifferenz.

## Anhänge

### Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzaushaltsgesetz, FHG), SR 611.0</li> <li>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1</li> <li>Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1</li> <li>Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0</li> </ul>
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01</li> <li>Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13</li> <li>Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Einzelkulturbeträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbetragsverordnung, EKBV), SR 910.17</li> <li>Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91</li> <li>Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL), SR 910.15</li> <li>Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71</li> <li>Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), SR 910.18</li> <li>Verordnung des BLW 24. Oktober 2024 über den Faktor zur Berechnung des Übergangsbeitrags für das Jahr 2024, SR 910.132.81</li> </ul>
Geschäftsordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geschäftsordnung vom 1. Januar 2025 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft</li> </ul>
Weisungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weisungen und Erläuterungen 2024 zur Direktzahlungsverordnung</li> </ul>

**Anhang 2: Glossar / Abkürzungen**

<b>Abkürzung / Begriff</b>	<b>Bedeutung</b>
Acontrol	Informationssystem zur Verwaltung und Erfassung standardisierter Kontrolldaten im Bereich der Primärproduktion des BLW und BLV
BBZN	Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung
BCM	Business Continuity Management
BHD	Betriebshilfedarlehen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DS	Dienststelle
DZ	Direktzahlungen
DZV	Direktzahlungsverordnung
IIA	The Institute of Internal Auditors
IK	Investitionskredit
IKS	Internes Kontrollsysteem
IR BLW	Interne Revision BLW
Lawa	Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzerns
LAWIS	Landwirtschaftliches Informationssystem
LQ	Landschaftsqualität
LQB	Landschaftsqualitätsbeitrag
LU	Kanton Luzern
NPr	Stickstoff- und phosphorreduzierend
Rawi	Dienststelle Raum und Wirtschaft
SAK	Standardarbeitskraft
SöB	Sömmерungsbeitrag
UeGB	Übergangsbeitrag
Uwe	Dienststelle Umwelt und Energie
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung